

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. August 2007

Nummer 35

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 364 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 04.05.2007. S. 295

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 365 Antrag der Firma RHM Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG. S. 296

- 366 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH in 40589 Düsseldorf. S. 297

- 367 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Du Pont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Christbusch 25, 42285 Wuppertal. S. 297

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 368 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 322 005 772 7, Nr. 322 023 808 7, Nr. 322 009 458 9 und Nr. 322 152 573 0 (1 152 573 0)). S. 297

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 364 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Hilden und dem  
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
vom 04.05.2007**

Bezirksregierung  
31.1.6.12

Düsseldorf, den 20. August 2007

**Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

– im Folgenden Stadt genannt –

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Ribbeck-  
straße 15, 45237 Essen

– im Folgenden VRR genannt –

über

die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Präambel**

Dem VRR ist über seine in § 5 ÖPNVG genannten Aufgaben hinaus die Durchführung der Finanzierung des ÖSPV im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Finanzierungsrichtlinie).

Die Stadt ist nicht Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Sie finanziert aber ebenfalls die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet.

Der VRR ist gemäß § 19 Absatz 10 der Zweckverbandssatzung (ZVS) ermächtigt, mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner zur Sicherstellung einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Verhältnisse in der Finanzierung des ÖSPV im Verbandsgebiet was folgt:

**§ 1****Finanzierung des ÖSPV**

(1) Die Stadt beauftragt den VRR mit der Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet gemäß der Finanzierungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere mit der Prüfung

- der Finanzierungsvoraussetzungen,
- von Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
- des Verwendungsnachweises.

(2) Die Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet erfolgt für die Stadt ohne Kosten.

(3) Die Stadt gewährleistet, dass der Erfüllung durch sie finanzierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet Betrauungsakte gemäß Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie zugrunde liegen.

(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass die von ihr mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet betrauten Verkehrsunternehmen

- die Vorgaben zur Rechnungslegung und Transparenz gemäß Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie erfüllen,
- dem VRR alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche für ein Feststellungsverfahren gemäß Ziff. 8 der Finanzierungsrichtlinie erforderlich wären,
- gegenüber dem VRR einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie führen, und
- soweit die empfangenen Finanzierungsmittel über den zulässigen Umfang der vom VRR festgestellten Finanzierungsmittel hinausgehen, diese an die Stadt zurückführen.

(5) Die Stadt ist damit einverstanden, dass der VRR ihre Finanzierungsleistungen und die auf die jeweiligen betrauten Verkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbeiträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet nachrichtlich in ihren Verbundetat aufnimmt und in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

(6) Die Zahlung einer Verbandsumlage erfolgt nicht.

(7) Die Stadt und der VRR sind sich darüber einig, dass die Vorschriften des § 19 Absätze 3, 6, 7, 8, 9 und § 20 Absatz 1 ZVS sinngemäß Anwendung finden.

### § 2

#### Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung

ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Stadt und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Hilden, den 4. Mai 2007

Herbert Napp	Gunter Scheib	Horst Thiele
für den VRR	Bürgermeister	1. Beigeordneter

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 04.05.2007 über die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 20. August 2007

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 295

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 365 Antrag der Firma RHM Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung  
52.1.03.09.06RHM12/06-S

Düsseldorf, den 20. August 2007

Die Firma RHM Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH, Rheinstraße 141 in 45478 Mülheim an der Ruhr hat mit Datum vom 13.12.2006 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Schrottpresse.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für

das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 296

**366 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH  
in 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung  
56.01.01-4.1-5082

Düsseldorf, den 21. August 2007

Die Firma Cognis GmbH hat mit Datum vom 10.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 31 am Standort Düsseldorf-Holthausen gestellt. Diese gliedert sich in unterschiedliche Produktionsbereiche, z. B. werden aus Fettsäuren, Fettsäureestern und Fettalkoholen unter Anlagerung von Ethylenoxid oder Propylenoxid nichtionische Tenside hergestellt.

Antragsgegenstand ist dabei vor dem Hintergrund drohender Lokomotivführerstreiks ausschließlich die Anlieferung von Ethylenoxid und Propylenoxid per Straßentankzug für den Fall, dass eine Anlieferung per Eisenbahnkesselwagen nicht möglich ist. Bauliche Maßnahmen oder eine Kapazitätserhöhung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Dr. Axel Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 297

**367 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Du Pont Performance  
Coatings GmbH & Co. KG, Christbusch 25,  
42285 Wuppertal**

Bezirksregierung  
56.01.01-4.1-5030

Düsseldorf, den 21. August 2007

Die Firma Du Pont Performance Coatings GmbH & Co. KG, hat für den Standort der Anlage: Märkische Str. 243, 42281 Wuppertal; mit Datum vom 23.05.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Adsorptionsanlage bei der Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) (Gebäude 226 a).

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 297

**C.**

**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**368 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 322 005 772 7, Nr. 322 023 808 7, Nr. 322 009 458 9 und Nr. 322 152 573 0 (1 152 573 0) werden nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. August 2007

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 297



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adresenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adresenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach